

POSITIONSPAPIER

Zu den Antragsverfahren für Corona-Soforthilfen

Der BDÜ begrüßt die Handlungsbereitschaft und Entschlossenheit, mit der Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat und Bundesländer diverse Hilfspakete vorgebracht haben. Auch die Bereitschaft, die unter großem Zeitdruck entworfenen und umgesetzten Programme nachzubessern und Klarstellungen zu schaffen, ist ein positives Signal.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich allerdings zwei Aspekte, die es unseren Mitgliedern erschweren, die angebotene Hilfe auch in Anspruch zu nehmen.

Die zeitliche Eingrenzung wird der Problemlage nur bedingt gerecht.

Viele unserer Kolleginnen und Kollegen – insbesondere Dolmetscherinnen und Dolmetscher – waren bereits Ende Februar / Anfang März von Auftragsabsagen betroffen, die eindeutig auf die Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen waren. Das entsprechende Positionspapier von BDÜ und VKD wurde bereits am 9. März 2020 veröffentlicht (bit.ly/BDUe_Corona_09MAR). Die zeitliche Befristung auf Umsatzverluste, die ab dem 11. März 2020 eingetreten sind, ist daher nicht sachgerecht.

Andererseits werden besonders Übersetzerinnen und Übersetzer die Auswirkungen auf ihre Auftragslage voraussichtlich erst mit zeitlicher Verzögerung voll zu spüren bekommen. Wir begrüßen, dass die Frist für die Antragstellung aktuell auf den 31. Mai 2020 verlängert wurde.

Unsere Forderungen:

- Bei der Antragstellung sind auch Umsatzverluste und ähnliche Schäden zu berücksichtigen, die vor dem 11. März 2020 eingetreten sind, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / COVID-19 besteht.
- Die Frist für Anträge auf Soforthilfe sollte bis zum 30. Juni 2020 verlängert und damit die Inanspruchnahme für den Zeitraum Juli–September 2020 ermöglicht werden.

Der Zweck der Soforthilfe erfordert Klarstellungen.

Die ursprüngliche Anforderung, liquide Rücklagen vollständig vor der Inanspruchnahme von Soforthilfe aufzubrauchen, hätte zu der paradoxen Situation geführt, dass verantwortungsbewusst handelnde Kolleginnen und Kollegen vor einer Antragstellung zurückschrecken. Wir begrüßen die zwischenzeitlich erfolgten Klarstellungen.

Natürlich erwartet niemand, dass der Staat etwaige Umsatzverluste vollständig ausgleicht – aber für freiberuflich Tätige ist der Umsatz in der Regel die einzige Einkommensquelle. Liquide Rücklagen werden dringend benötigt, um Umsatzeinbußen abzufangen, die über die Soforthilfe hinausgehen.

Unsere Forderungen:

- Die Berechtigung, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen, ist ausschließlich auf Einkommenseinbußen aus selbstständiger Tätigkeit abzustellen.
- Hinweise in den Antragsformularen zu möglichem Subventionsbetrug sind verständlicher zu formulieren, bei nicht ausreichend ausgefüllten Formularen sind Nachbesserungsmöglichkeiten einzuräumen.
- Analog zur temporären Handhabung bei Anträgen auf Grundsicherung ist bis 31. Dezember 2020 auf die Prüfung der Vermögenssituation zu verzichten.

Das Signal der Politik, Selbstständigen schnell und unbürokratisch zu helfen, muss kontinuierlich auf seine Wirksamkeit überprüft und angepasst werden; wir stehen dazu laufend im Austausch mit den Verantwortlichen.

Norma Keßler
Präsidentin

Ralf Lemster
Vizepräsident

Berlin, 31. März 2020